

Stadt Dreieich  
Fachbereich Finanzen und Controlling  
Hauptstr. 45  
63303 Dreieich

# ERKLÄRUNG

Das Grundstück – das Gebäude – die Eigentumswohnung

---

bisheriger Eigentümer:

---

Anschrift (ggf. neue Anschrift):

---

Kassenzeichen:

---

ist im Ganzen auf (neuer Eigentümer und etwaige Miteigentümer mit Vor- und Zuname)

---

übergegangen. Genaue Anschrift: (bitte deutlich schreiben!)

---

Telefon:

E-Mail:

---

Die Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Müllabfuhrgebühr, Niederschlagswassergebühr) werden ab  
1. \_\_\_\_\_ (nur zum 1. eines Monats möglich) vom Erwerber gezahlt.

---

Bei mehreren Eigentümern bitten wir einen Zustellungsbevollmächtigten anzugeben. (s. Anlage)

Zustellungsbevollmächtigter:

---

Dreieich, den

---

Unterschrift Veräußerer

Unterschrift Erwerber

# HINWEIS

## Hinweis für den Verkäufer

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer. Der bisherige Eigentümer bleibt für das gesamte Kalenderjahr, in dem der Eigentumswechsel stattfindet, Steuerschuldner.

Die Grundsteuerpflicht des Erwerbers beginnt erst ab dem folgenden Jahr.

Wir bieten jedoch an, wenn der neue Eigentümer diesem durch seine Unterschrift zustimmt, die Grundsteuer schon früher auf den neuen Eigentümer zu übertragen.

## Hinweis für den Käufer

Nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes haftet der Erwerber neben dem früheren Eigentümer für die Grundsteuer, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres zu entrichten ist. Die Grundsteuer ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Eventuell bestehende Grundsteuerrückstände des bisherigen Eigentümers müssen daher nicht im Grundbuch eingetragen sein.

Für die Veranlagung der Grundbesitzabgaben ist es erforderlich, dass bei Grundstücks- oder Erbengemeinschaften ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter bestellt wird, dem alle mit dem Veranlagungsverfahren zusammenhängenden Verwaltungsakte und sonstigen Mitteilungen bekannt zu geben sind.

Sofern auf der Erklärung kein Zustellungsbevollmächtigter angegeben ist, wird sich der Fachbereich Finanzen und Controlling –Steuern und Gebühren- an ein Mitglied der Grundstücks- oder Erbengemeinschaft halten (§ 34 Abs. 2 Abgabenordnung).